



Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	4
1.1.	Die Gemeindeorgane	4
	Organe	4
1.2.	Die Stimmberechtigten.....	4
	Grundsatz.....	4
	Urnenwahl	4
	Urnenabstimmung	4
	Gemeindeversammlung.....	4
	Wiederkehrende Ausgaben	4
	Nachkredite	5
	a) zu neuen Ausgaben	5
	b) zu gebundenen Ausgaben	5
	Sorgfaltspflicht.....	5
1.3.	Der Gemeinderat.....	5
	Grundsatz.....	5
	Mitgliederzahl.....	5
	Zuständigkeiten	5
	a) Allgemeines	5
	b) Sachgeschäfte	5
	c) Wahlen	5
	Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.....	6
	Wahlverfahren.....	6
	Wahlart	6
	Form und Verfahren.....	6
	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	6
	Verordnungen.....	6
1.4.	Das Rechnungsprüfungsorgan.....	6
	Grundsatz.....	6
	Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	7
1.5.	Die Kommissionen	7
	Ständige Kommissionen	7
	Nichtständige Kommissionen	7
	Delegation	7
1.6.	Das Gemeindepersonal.....	7
	Personalbestimmungen.....	7
1.7.	Das Sekretariat	7
	Stellung	7
2.	Politische Rechte.....	7
2.1.	Stimmrecht	7
	Grundsatz.....	7
	Ausschluss	7
2.2.	Initiative.....	8
	Grundsatz.....	8
	Gültigkeit	8
	Anmeldung	8
	Prüfung.....	8
	Einreichungsfrist	8
	Ungültigkeit.....	8
	Behandlungsfrist.....	8
2.3.	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	8
	Grundsatz.....	8
	Referendumsfrist	8
	Bekanntmachung	8
	Behandlungsfrist.....	9
2.4.	Petition	9
	Grundsatz.....	9
	Behandlungsfrist.....	9
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	9
3.1.	Allgemeines	9
	Zeit der Versammlungen.....	9
	Einberufung	9
	Traktanden	9
	Erheblicherklären von Anträgen	9
	Rügepflicht	9
	Vorsitz	9
	Eröffnung.....	9
	Eintreten	10
	Beratung.....	10
	Ordnungsantrag	10
3.2.	Abstimmungen.....	10
	Allgemeines	10
	Abstimmungsverfahren.....	10
	Gruppensieger (Cupsystem)	10
	Schlussabstimmung	11
	Form.....	11
	Stichentscheid	11
	Konsultativabstimmung	11
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle.....	11
4.1.	Öffentlichkeit	11
	Gemeindeversammlung.....	11
	Gemeinderat und Kommissionen	11
4.2.	Information.....	11
	Information der Bevölkerung.....	11

	Auskünfte	11
	Informations- und Datenschutzgesetzgebung	11
	Vorschriften der Gemeinde	11
4.3.	Protokolle.....	11
	Grundsatz der Protokollführung.....	12
	Inhalt des Protokolls	12
	Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	12
5.	Aufgaben	12
5.1.	Aufgabenwahrnehmung	12
	Grundsatz.....	12
	Selbstgewählte Aufgaben	12
	a) Grundlage	12
	b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	12
	Überprüfung	13
5.2.	Aufgabenerfüllung	13
	Grundsatz.....	13
	Überprüfung der Leistungserbringung	13
	Träger der Aufgaben.....	13
	Erfüllung durch Dritte	13
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....	13
6.1.	Verantwortlichkeit.....	13
	Sorgfalts- und Schweigepflicht	13
	Versprechen	13
	Disziplinarische Verantwortlichkeit	13
	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	14
7.	Rechtspflege.....	14
	Beschwerde	14
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
	Anhang.....	14
	Übergangsbestimmungen	14
	Inkrafttreten	14
9.	Anhang I: Kommissionen.....	16
9.1.	Baukommission	16
9.2.	Liegenschaftskommission	17
9.3.	Planungs- und Umweltkommission	18
9.4.	Abstimmungs- und Wahlausschuss	19
9.5.	Kommission für Soziales	20
9.6.	Regionale Friedhofskommission.....	21
9.7.	Kultur- und Sportkommission.....	22
10.	Beilage I: Finanzkompetenzregelung	23
11.	Anhang II: Änderung des «Organisationsreglements 2017» mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. August 2020	24
	Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.....	24
12.	Anhang III: Änderung des «Organisationsreglements 2017» mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.....	25
	Kultur- und Sportkommission	25

1. Organisation

1.1. Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Urnenvahl

Art. 3¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung und
- die Stellvertreterin oder den Stellvertreter;
- die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates (bezüglich der besonderen Sitzverteilung wird auf Artikel 66 ff des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen verwiesen).

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- die sieben Mitglieder des Gemeinderates.

Urnabstimmung

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) neue, einmalige Ausgaben über 500'000 Franken;
- b) den Grundsatz, ob mit einer oder mehreren Gemeinden ein Zusammenschluss anzustreben ist;
- c) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden;
- d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb der Verfahren nach Gemeindegesetz über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Gemeindeversammlung

Art. 5 Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements;
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan und Überbauungsordnungen);
- c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- d) die Jahresrechnung;
- e) soweit 300'000 Franken übersteigend (bis 500'000 Franken)
 - neue Ausgaben sowie den diesen betragsmässig gleichgestellten Geschäften gemäss kantonaler Gemeindeverordnung¹,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- g) über Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderats, sofern dagegen ein Referendum gültig zustande gekommen ist (Artikel 12 Absatz 2);
- h) über Beschlüsse des Gemeinderats betreffend den Erlass, die Abänderung und Aufhebung aller Reglemente, sofern dagegen ein Referendum gültig zustande gekommen ist (Artikel 12 Absatz 7);
- i) über Initiativen
- j) und wählt das Rechnungsprüfungsorgan (als Sachgeschäft auf Antrag des Gemeinderats).

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3. Der Gemeinderat

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken abschliessend, bis 300'000 Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Artikel 27 Absatz 1).

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Arbeitsstellen.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Festsetzung der Einbürgerungssumme.

⁷ Der Gemeinderat beschliesst den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements und der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan und Überbauungsordnungen; Artikel 5 Buchstabe a und b), unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Artikel 27 Absatz 1).

⁸ Der Gemeinderat wählt insbesondere:

- a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,
- c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen,

- d) die Delegierten/Abgeordneten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und anderen Organisationen.

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung²

Art. 12a³ ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Der Gemeinderat stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Wahlverfahren

Art. 13 ¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied des Gemeinderats dies verlangt.

Form und Verfahren

⁵ Voraussetzungen, Form und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen gemäss Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- die Aufgaben der Ressorts (Gemeindeführung, Sicherheit, Finanzen, Bau/Verkehr, Planung/Umwelt, Bildung/Kultur/Sport, Soziales), Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- die Anweisungsbefugnis,
- die Unterschriftsberechtigung.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

1.4. Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 16 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz⁴, die Gemeindeverordnung⁵ und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden⁶ umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

² Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

³ Eingefügt mit Beschluss der Stimmberechtigten an der Urne (Gemeindeabstimmung) vom 20. Dezember 2020

⁴ BSG 170.11

⁵ BSG 170.111

⁶ BSG 170.511

Organisationsreglement 2017

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes⁷. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 18 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

Delegation

Art. 19 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6. Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7. Das Sekretariat

Stellung

Art. 21 Die Sekretärin beziehungsweise der Sekretär und, sofern diese Aufgabe nicht von der gleichen Person wahrgenommen wird, die Protokollführerin beziehungsweise der Protokollführer des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie beziehungsweise er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1. Stimmrecht

Grundsatz

Art. 22 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

Ausschluss

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2. Initiative

Grundsatz

Art. 23¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Artikel 24 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 24¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 25¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 23 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 26 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 27¹ Mindestens zwei Prozent der Stimmberechtigten können das Referendum ergreifen gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche

- ein 150'000 Franken übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 12 Absatz 2 betreffen und
- den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Reglemente gemäss Artikel 12 Absatz 7 betreffen, mit Ausnahme des Organisationsreglements und der baurechtlichen Grundordnung (Artikel 5 Buchstabe a und b).

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 28¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 27 Absatz 1 im amtlichen Publikationsorgan⁸ einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 29 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4. Petition

Grundsatz

Art. 30 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

Behandlungsfrist

² Das zuständige Organ hat die Petition innert neun Monaten zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1. Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 31 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 32 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan⁹ bekannt.

Traktanden

Art. 33 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 34 ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Leiterin oder der Leiter unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 35 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeitsbeziehungsweise Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Leiterin oder den Leiter sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a Gemeindegesetz¹⁰).

Vorsitz

Art. 36 ¹ Die Leiterin oder der Leiter führt die Versammlung.

² Auf Antrag des Leiters entscheidet die Versammlung nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Leiterin oder der Leiter entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 37 Die Leiterin oder der Leiter

- eröffnet die Versammlung,

⁹ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2023.

¹⁰ BSG 170.11

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt bei Bedarf dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 38 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Leiterin oder der Leiter erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Leiterin oder der Leiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Leiterin oder der Leiter lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2. Abstimmungen

Allgemeines

Art. 41 Die Leiterin oder der Leiter

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 42 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Leiterin oder der Leiter

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 43) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 43 ¹ Die Leiterin oder der Leiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» – «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Leiterin oder der Leiter gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Leiterin oder der Leiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten und so weiter.

Schlussabstimmung	Art. 44 Die Leiterin oder der Leiter stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?»
Form	Art. 45 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 46 Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 47 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 41 ff.).

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1. Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 48 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 49 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2. Information

Information der Bevölkerung	Art. 50 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 51 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung ¹¹ und den Datenschutz ¹² bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 52 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3. Protokolle

¹¹ BSG 107.1 und BSG 107.111
¹² BSG 152.04
Organisationsreglement 2017

Art. 53 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 54 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Stimmzählerinnen und -zähler (nur das Protokoll der Gemeindeversammlung),
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes¹³ (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratung sowie die
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. Das Protokoll der Gemeindeversammlung unterschreiben zudem die Präsidentin respektive der Präsident des Gemeinderats und die Gemeindeschreiberin respektive der Gemeindeschreiber.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Art. 55 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Art. 56 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

5. Aufgaben

5.1. Aufgabenwahrnehmung

Art. 57 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 58 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 59 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 60 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2. Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 61 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 62 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 63 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 64 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 65 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sowie
- d) das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 66 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis 5'000 Franken;
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 67 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

7. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 68 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁴) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz¹⁵).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 69 Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 70 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im vierten Quartal 2019 auf den 1. Januar 2020 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Absatz 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2019. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung 2014 vom 30. Mai 2005 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

¹⁴ BSG 155.21

¹⁵ BSG 721.0

Dieses Reglement wurde durch die Urnenabstimmung vom 26. November 2017 beschlossen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vom 12. Oktober 2017 beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Bekanntgabe erfolgte im amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 12. Oktober 2017.

Utzenstorf, 29. November 2017



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt am 25. Januar 2018.

9. Anhang I: Kommissionen

9.1. Baukommission

Mitgliederzahl:	7
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bau/Verkehr
Wahlorgan:	Gemeinderat (6 Mitglieder)
Organisation:	konstituiert sich selbst
Sekretariat:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	– Gemeinderat (administrativ) – Regierungsstatthalteramt (fachlich) – fachlich zuständige kantonale Direktion
Untergeordnete Stelle:	Abteilung Bau
Aufgaben:	Gemäss Baureglement sowie: – Vermessungswesen, – öffentliche Anlagen und Parkplätze, – Gemeindestrassen, – Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, – Abfallentsorgung, – Gewässerunterhalt und -verbau, – Baubewilligungen, – Aussen- und Strassenreklamen, – Baupolizei, – Feuerpolizei, – Werkhof und – weitere zugewiesene Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

9.2. Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	5
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Finanzen
Wahlorgan:	Gemeinderat (4 Mitglieder)
Organisation:	konstituiert sich selbst
Sekretariat:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Abteilung Bau
Aufgaben:	Grundsätzliches Betreuen der Gemeindeligenschaften (ohne verpachtetes Gemeindeland) und Vermieten der Gemeindewohnungen sowie weitere zugewiesene Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

9.3. Planungs- und Umweltkommission

Mitgliederzahl:	7
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Planung/Umwelt
Wahlorgan:	Gemeinderat (6 Mitglieder)
Organisation:	konstituiert sich selbst
Sekretariat:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Abteilung Bau
Aufgaben:	Gemäss Baureglement sowie: – Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung, – Umweltschutz, – Natur- und Ortsbildschutz, – öffentlicher Verkehr, – Energie, – Tourismus, – Lufthygiene, – Lärmschutz, – Landwirtschaft (inkl. Verpachtungen), – Forstwirtschaft und – weitere zugewiesene Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

9.4. Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	12 bis 15
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Sicherheit
Wahlorgan:	Gemeinderat (11 bis 14 Mitglieder)
Organisation:	konstituiert sich selbst
Sekretariat:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Leiten sämtlicher eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Abstimmungen und Wahlen gemäss den massgeblichen Gesetzen, Reglementen und Vorschriften sowie weitere zugewiesene Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

9.5. Kommission für Soziales

Mitgliederzahl:	5
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Soziales
Wahlorgan:	Gemeinderat (4 Mitglieder)
Organisation:	konstituiert sich selbst
Sekretariat:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat (administrativ)
Untergeordnete Stelle:	Abteilung Bevölkerung
Aufgaben:	Zusammenarbeiten mit anderen Institutionen, befassen mit allgemeinen Fragen des sozialen Zusammenlebens und mit Anliegen in den Bereichen – Kinder und Jugend, – Alter, – Freiwilligenarbeit, – Integration von Fremdsprachigen, – Prävention und Gesundheitsförderung und – weitere zugewiesene Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

9.6. Regionale Friedhofskommission

Mitgliederzahl:	3 (davon je eine Vertretung der Partnergemeinden Wiler und Zielebach)
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Soziales
Wahlorgan:	Gemeinderat (2 Mitglieder)
Organisation:	konstituiert sich selbst
Sekretariat:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat (administrativ)
Untergeordnete Stelle:	Abteilung Bevölkerung
Aufgaben:	Überwachen der Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglements 2016, Beaufsichtigung des Friedhofpersonals und wenn nötig Erteilung von Weisungen, Erarbeitung des Budgets für das Folgejahr zuhanden des Gemeinderats, dem Gemeinderat Anträge stellen und den Informationsfluss unter den Partnergemeinden gewährleisten sowie weitere zugewiesene Aufgaben wahrnehmen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

9.7. Kultur- und Sportkommission¹⁶

Mitgliederzahl:	7
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bildung/Kultur/Sport
Wahlorgan:	Gemeinderat (6 Mitglieder)
Organisation:	Konstituiert sich selbst
Sekretariat:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Abteilung Bevölkerung
Aufgaben:	Die Kultur- und Sportkommission – ist Bindeglied zwischen den Dorfvereinen, kulturellen Institutionen und Organisationen einerseits, Verwaltung und Behörden auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene andererseits; – berät den Gemeinderat in Fragen der Unterstützung lokaler und regionaler Vereine und Institutionen; – berät den Gemeinderat in allen Fragen des Sports, der Kultur und der Freizeit; – fördert und initiiert die Durchführung lokaler Anlässe und erstellt einen Veranstaltungskalender; – organisiert Ehrungen für besondere Leistungen; – fördert und betreut den Bereich Dorfhistorik (Ortsgeschichte) und – behandelt weitere zugewiesene Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

¹⁶ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2023
Organisationsreglement 2017

10. Beilage I: Finanzkompetenzregelung

Urnengemeinde (Artikel 4)

- abschliessend für einmalige Ausgaben über 500'000 Franken

Gemeindeversammlung (Artikel 5)

- abschliessend für einmalige Ausgaben über 300'000 Franken bis 500'000 Franken
- bei fakultativem Referendum gegen Beschlüsse des Gemeinderats 150'000 Franken bis 300'000 Franken

Gemeinderat (Artikel 12)

- abschliessend für einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken
- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums 150'000 Franken bis 300'000 Franken

11. Anhang II: Änderung des «Organisationsreglements 2017» mit rückwirkender Inkraftsetzung per 1. August 2020

Es wird folgender Artikel neu eingefügt:

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung¹⁷

Art. 12a ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgut-
scheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinder-
betreuung gemäss kantonalem Recht.

² Der Gemeinderat stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein.
Dieser Aufwand ist gebunden.

Die vorstehende Reglementsänderung wurde an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES UTZENSTORF

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Beat Singer



Tobias Schmid

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung lag 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.
Die Auflage wurde ordnungsgemäss am 12. November 2020 im amtlichen Anzeiger Nr. 46 publiziert.



3427 Utzenstorf, 25. Januar 2021

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Genehmigt

durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 17. Februar 2021.

Publikationszeugnis

Publikation im amtlichen Anzeiger Nr. 8 vom 25. Februar 2021

Anpassung Organisationsreglement 2017; Genehmigung und Inkraftsetzung

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die mit Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 beschlossene Änderung des Organisationsreglements vom Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 17. Februar 2021 vorbehaltlos genehmigt wurde. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. August 2020 in Kraft.



3427 Utzenstorf, 25. Februar 2021

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

¹⁷ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

12. Anhang III: Änderung des «Organisationsreglements 2017» mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Es wird folgende Ziffer im Anhang I neu eingefügt:

9.7. Kultur- und Sportkommission

Mitgliederzahl:	7
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Bildung/Kultur/Sport
Wahlorgan:	Gemeinderat (6 Mitglieder)
Organisation:	Konstituiert sich selbst
Sekretariat:	Personal der Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Abteilung Bevölkerung
Aufgaben:	Die Kultur- und Sportkommission – ist Bindeglied zwischen den Dorfvereinen, kulturellen Institutionen und Organisationen einerseits, Verwaltung und Behörden auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene andererseits; – berät den Gemeinderat in Fragen der Unterstützung lokaler und regionaler Vereine und Institutionen; – berät den Gemeinderat in allen Fragen des Sports, der Kultur und der Freizeit; – fördert und initiiert die Durchführung lokaler Anlässe und erstellt einen Veranstaltungskalender; – organisiert Ehrungen für besondere Leistungen; – fördert und betreut den Bereich Dorfhistorik (Ortsgeschichte) und behandelt weitere zugewiesene Aufgaben.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Artikel	Änderung der Bezeichnung
Art. 28 Abs. 1	Anstatt wie bisher «amtlicher Anzeiger»
Art. 32	neu «amtliches Publikationsorgan»

Die vorstehenden Reglementsänderungen im Anhang III wurden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2023 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES UTZENSTORF

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Singer

Tobias Schmid

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde ordnungsgemäss am 19. Oktober 2023 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.



3427 Utzenstorf, 23. November 2023

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern genehmigt am 08. Januar 2024.

Publikationszeugnis

Publikation im amtlichen Publikationsorgan vom 1. Februar 2024.

Anpassung Organisationsreglement 2017 (Teilrevision, Änderung gemäss Anhang III);
Genehmigung und Inkraftsetzung

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die von der Gemeindeversammlung am 22. November 2023 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 8. Januar 2024 vorbehaltlos genehmigt wurde. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.



3427 Utzenstorf, 1. Februar 2024

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber